



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Unitec Soest GmbH

für Containerbau, Stahlbau, Sonderkonstruktionen, Prototypenbau und
Montageleistungen

Stand: Juni 2026

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Angebote und Vertragsabschluss
- § 3 Vertragsgegenstand
- § 4 Entwicklungs- und Prototypenleistungen
- § 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- § 6 Änderungen und Zusatzleistungen
- § 7 Preise und Zahlungsbedingungen
- § 8 Liefer- und Ausführungsfristen
- § 9 Besondere Regelungen für Stahlbau
- § 10 Korrosionsschutz und Oberflächen
- § 11 Montageleistungen
- § 12 Abnahme
- § 13 Gefahrübergang
- § 14 Eigentumsvorbehalt
- § 15 Geistiges Eigentum und Schutzrechte
- § 16 Gewährleistung
- § 17 Haftung
- § 18 Vertraulichkeit
- § 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 20 Eigentum an Werkzeugen, Vorrichtungen, Schablonen, Formen und Prototypen
- § 21 Salvatorische Klausel

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Unitec Soest GmbH (nachfolgend "Auftragnehmer") im Bereich Containersonderbau, Büro-, Technik- und Seecontainer, Containerumbauten, Stahlbau, Metallbau, Sonderkonstruktionen, Entwicklungs- und Prototypenbau sowie Montage- und Inbetriebnahmeleistungen.
2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder durch Beginn der Leistungserbringung zustande.
3. Technische Angaben, Zeichnungen, Visualisierungen, Skizzen, Berechnungen und Kalkulationen dienen der Projektbeschreibung und stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar, soweit eine solche nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
4. Änderungen und Ergänzungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die Herstellung, Lieferung, Entwicklung, Modifikation oder Montage individuell geplanter Konstruktionen und Anlagen.
2. Hierzu gehören insbesondere Sondercontainer, Seecontainerumbauten, Büro- und Technikcontainer, Stahlkonstruktionen, Tragwerke, Maschinenrahmen, Sonderanlagen, Versuchsanlagen und Prototypen.
3. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, den freigegebenen Zeichnungen und etwaigen ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen.

§ 4 Entwicklungs- und Prototypenleistungen

1. Prototypen und Entwicklungsprojekte dienen der technischen Erprobung, Validierung und Weiterentwicklung individueller Lösungen.
2. Der Auftraggeber erkennt an, dass bei Prototypen technische Anpassungen, Optimierungen oder konstruktive Änderungen erforderlich werden können.
3. Angaben zu Leistungswerten, Nutzungsdauern, Kapazitäten oder technischen Eigenschaften von Prototypen stellen keine Garantie dar, sofern eine solche nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
4. Funktions- oder Praxistests können zusätzliche Entwicklungs-, Anpassungs- oder Optimierungsmaßnahmen erforderlich machen. Diese werden gesondert vergütet, sofern sie nicht ausdrücklich Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt sämtliche für Planung, Statik, Konstruktion, Fertigung, Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Informationen rechtzeitig, vollständig und zutreffend zur Verfügung.
2. Freigaben von Zeichnungen, Konzepten, Konstruktionsunterlagen, Statiken oder sonstigen Projektunterlagen haben schriftlich zu erfolgen.

3. Verzögerungen aufgrund verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Mitwirkung des Auftraggebers verlängern vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen angemessen.
4. Durch fehlende oder fehlerhafte Mitwirkung entstehende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§ 6 Änderungen und Zusatzleistungen

1. Änderungswünsche nach Auftragserteilung sind schriftlich einzureichen.
2. Der Auftragnehmer prüft die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit solcher Änderungen.
3. Änderungen können Auswirkungen auf Lieferzeiten, Statik, Konstruktion, Materialeinsatz, Fertigung, Montage und Vergütung haben.
4. Zusatzleistungen werden nach Aufwand oder auf Grundlage eines gesonderten Angebots berechnet.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 40 % Anzahlung bei Auftragserteilung, 40 % nach Fertigstellung der Hauptfertigung bzw. Rohbauphase und 20 % vor Auslieferung oder Abnahme.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt zu stellen.
4. Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 8 Liefer- und Ausführungsfristen

1. Liefer- und Montagetermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
2. Liefer- und Ausführungsfristen beginnen erst nach vollständiger technischer Klärung, Vorliegen aller erforderlichen Freigaben und Eingang vereinbarter Anzahlungen.
3. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Materialengpässen, Lieferantenverzögerungen, Streiks, behördlichen Maßnahmen, Energieausfällen oder vergleichbaren Ereignissen verlängern die Fristen angemessen.
4. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse bei Vorlieferanten oder Nachunternehmern eintreten.

§ 9 Besondere Regelungen für Stahlbau

1. Sämtliche Stahlbauarbeiten erfolgen auf Grundlage der vereinbarten Planungs-, Statik- und Ausführungsunterlagen.
2. Änderungen von Lastannahmen, Nutzungsarten, Bauwerksanschlüssen, Befestigungspunkten oder Montagebedingungen nach Auftragserteilung gelten als Zusatzleistung.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Fertigung nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden technischen Regelwerken und Normen.
4. Maße am Bauwerk haben Vorrang vor Zeichnungsmaßen. Der Auftraggeber hat erforderliche Bestandsmaße rechtzeitig und zutreffend bereitzustellen.
5. Abweichungen aufgrund vorhandener Bausubstanz, unzutreffender Bestandsangaben oder nachträglicher baulicher Veränderungen gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.

§ 10 Korrosionsschutz und Oberflächen

1. Feuerverzinkung, Grundierung, Beschichtung, Lackierung oder sonstiger Korrosionsschutz erfolgen gemäß der vereinbarten Ausführung.

2. Übliche Erscheinungen wie Farbabweichungen, Zinkblumen, unterschiedliche Oberflächenstrukturen, Schichtdickenschwankungen, Ablaufspuren oder materialbedingte Unregelmäßigkeiten stellen keinen Mangel dar, sofern die technische Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt ist.
3. Beschädigungen durch Transport, Montage, Baustellenbedingungen, Fremdgewerke, unsachgemäße Nutzung oder fehlende Wartung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
4. Korrosionsschutz an Schnitt-, Bohr-, Schweiß- oder Nacharbeitungsstellen ist nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 11 Montageleistungen

1. Der Auftraggeber stellt auf eigene Kosten freien Baustellenzugang, ausreichende Zufahrten, tragfähige Aufstellflächen, Stromversorgung, erforderliche Hebezeuge, Kranleistungen, Lagerflächen, Gerüste und sichere Arbeitsbedingungen bereit, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich vom Auftragnehmer übernommen wurden.
2. Behinderungen, Wartezeiten, Mehraufwand oder Montageunterbrechungen auf der Baustelle werden nach Aufwand berechnet.
3. Montageunterbrechungen verlängern die vereinbarten Ausführungsfristen entsprechend.
4. Der Auftraggeber ist für die Koordination mit anderen Gewerken verantwortlich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 12 Abnahme

1. Nach Fertigstellung erfolgt die Abnahme der Leistung.
2. Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren. Etwaige Mängel sind im Abnahmeprotokoll konkret zu bezeichnen.
3. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber die Leistung nutzt, die Abnahme ohne wesentlichen Grund verweigert oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach Fertigstellungsanzeige keine wesentlichen Mängel geltend macht.
4. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
5. Bei mehrstufigen Projekten, Teilleistungen, Montageabschnitten oder verdeckten Leistungen können Teilabnahmen verlangt oder vereinbart werden.

§ 13 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Abnahme oder Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über.
2. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung oder wenn der Auftragnehmer den Transport organisiert.
3. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis Eigentum der Unitec Soest GmbH.
2. Verarbeitung, Verbindung, Umbau, Einbau oder Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und sie gegen übliche Risiken ausreichend zu versichern.

§ 15 Geistiges Eigentum und Schutzrechte

1. Sämtliche Konstruktionen, Zeichnungen, CAD-Daten, Berechnungen, Stücklisten, Modelle, Entwicklungsunterlagen und technische Lösungen bleiben ausschließliches Eigentum der Unitec Soest GmbH.
2. Der Auftraggeber erhält lediglich ein Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck.
3. Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung, Nachfertigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung außerhalb des Vertragszwecks ist ohne schriftliche Zustimmung der Unitec Soest GmbH unzulässig.
4. Die Unitec Soest GmbH bleibt berechtigt, allgemeine technische Erkenntnisse aus Entwicklungsprojekten weiterzuverwenden, soweit keine Geheimhaltungsvereinbarung entgegensteht.
5. Die Vergütung eines Entwicklungs-, Konstruktions-, Planungs- oder Prototypenauftrages beinhaltet ausschließlich die Erstellung der vertraglich vereinbarten Leistung. Eine Übertragung von Urheberrechten, Nutzungsrechten, Schutzrechten, Verwertungsrechten oder sonstigen geistigen Eigentumsrechten erfolgt nur aufgrund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
6. Die Herausgabe von CAD-Daten, 3D-Modellen, Stücklisten, Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Schweißunterlagen, Fertigungsunterlagen oder vergleichbaren technischen Dokumentationen ist nicht geschuldet, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 16 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme, soweit gesetzlich zulässig und sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Bei Prototypen beschränkt sich die Gewährleistung auf die vereinbarte Grundfunktion gemäß Leistungsbeschreibung.
3. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden durch unsachgemäße Nutzung, Überlastung, eigenmächtige Änderungen, fehlende Wartung, ungeeignete Einsatzbedingungen, äußere Einwirkungen oder Eingriffe Dritter.
4. Dem Auftragnehmer ist zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.
5. Schlägt die Nachbesserung fehl, richten sich weitere Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese AGB keine wirksame abweichende Regelung enthalten.

§ 17 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
3. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Produktionsausfälle, Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
5. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei zwingender gesetzlicher Haftung.

§ 18 Vertraulichkeit

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche technischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und sonstigen vertraulichen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt

werden, vertraulich zu behandeln.

2. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
3. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist Soest, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Soest, soweit gesetzlich zulässig.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 20 Eigentum an Werkzeugen, Vorrichtungen, Schablonen, Formen und Prototypen

1. Sämtliche vom Auftragnehmer entwickelten oder beschafften Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren, Schablonen, Formen, Programme, Fertigungshilfsmittel, CAD-Modelle, Zeichnungen, Prüfmittel sowie sonstige für die Herstellung erforderliche Betriebsmittel bleiben unabhängig von einer Kostenbeteiligung des Auftraggebers Eigentum der Unitec Soest GmbH.
2. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellungskosten dieser Betriebsmittel ganz oder teilweise gesondert berechnet oder im Projektpreis berücksichtigt wurden.
3. Der Auftraggeber erwirbt durch die Beauftragung oder Vergütung kein Eigentums-, Herausgabe- oder Nutzungsrecht an den vorgenannten Betriebsmitteln, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
4. Prototypen, Musterstücke, Versuchsanlagen und Entwicklungsmodelle verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen im Eigentum der Unitec Soest GmbH.
5. Konstruktive Lösungen, technische Konzepte, Fertigungsverfahren und Entwicklungsleistungen, die im Rahmen eines Projektes entstehen, dürfen vom Auftraggeber weder vervielfältigt noch durch Dritte nachgebaut oder nachgefertigt werden, soweit hierfür keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Unitec Soest GmbH vorliegt.
6. Die Unitec Soest GmbH ist berechtigt, entwickelte Werkzeuge, Vorrichtungen, Fertigungshilfsmittel und allgemeine technische Erkenntnisse auch für andere Projekte zu verwenden, sofern hierdurch keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers offenbart werden.
7. Ein Anspruch auf Herausgabe von CAD-Daten, Konstruktionszeichnungen, Stücklisten, Berechnungen, Schweißanweisungen, Fertigungsunterlagen oder sonstigen Entwicklungsdokumentationen besteht nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§ 21 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, soweit dies rechtlich zulässig ist.